

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1923

13.10.1923 (No. 238)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karlstr. 14
Telefon:
Nr. 953
und 954
Postfach:
Karlsruhe
Nr. 3515.

Verantwortlich
für den
redaktionellen
Teil
und den
Staatsanzeiger:
Chefredakteur
C. Amend,
Karlsruhe.

Bezugspreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert für 8.—13. Oktober 45 000 000 M. — Einzelnummer 10 000 000 M. — Anzeigengebühr: 80 Grundmark für 1 mm Höhe und ein Zentimeter Breite. Sonstige Gebührengesetze heute 600 000. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der als Kassenrabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Kantile Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karl-Str. 14 zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Anzeigeneinstellung, prozentweiser Beirteilung und Kontoführung fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre, Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in irgendwelcher Weise, die die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint, — für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unversehrte Drucksaften und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen. Abbestellungen der Zeitung kann nur je bis 25. auf Monatsfuß erfolgen.

Amtlicher Teil

Preisänderungen und Preisverzeichnisse

Die nach der Reichsverordnung vom 13. Juli 1923 über Preisänderungen und Preisverzeichnisse vorgeschriebene Preisänderung wird von vielen Geschäften immer noch nicht durchgeführt. Es wird deshalb nochmals darauf hingewiesen, daß folgende, in Läden, Schaufenstern, Schaukästen, auf dem Wochenmarkt oder im Straßenhandel sichtbar auszustellen oder angepreisene Waren mit Preisänderungen in lesbaren Zeichen an gut sichtbarer Stelle zu versehen sind: Lebensmittel, Futtermittel, Holz, Kohlen, Koks, Torf, Karbid, Benzin, Benzol, Petroleum, Spiritus, Kerzen, Streichhölzer, Berufskleidung, Bekleidungsstücke, Leib-, Unter-, Bett- und Hauswäsche, Zinn, Strichwolle, Nähgarn, Hüte und Hüben, Schuhwaren und ihre Futtermittel, Lederwaren und Ledererzeugnisse, Möbel, Haus- und Küchengeräte, Reinigungsmittel, Schreib- und Papierwaren, Schularbeiten, Verbandstoffe, Tabak, Tabakwaren, Pfeifen und Handwerkszeug.

Diese Pflicht zur Anbringung von Preisänderungen entfällt, wenn die auszeichnungspflichtigen Waren in gut sichtbar angebrachte Preisverzeichnisse aufgenommen werden; diese Verzeichnisse müssen überall da angebracht sein, wo die im Preisverzeichnis aufgeführten Waren ausgestellt oder angepreist sind.

Wer Lebensmittel im Kleinhandel absetzt, hat in seinem Schaufenster ein gut sichtbares Preisverzeichnis anzubringen, auch wenn die Lebensmittel im Schaufenster selbst nicht ausgestellt sind.

Es wird in den nächsten Tagen wiederholte Nachschau gehalten werden, ob der Bestimmung der Reichsverordnung über Preisänderungen und Preisverzeichnisse entsprochen ist. Nachdem eine große Zahl von Geschäften sich bemüht, die Vorschriften zu erfüllen, kann eine völlige Befreiung anderer nicht gebildet werden. Geschäftsinhaber, welche die Preisänderung nicht durchgeführt haben, müssen mit Unterjagung des Handels und Schließung ihrer Geschäftsräume rechnen. Besonders aufmerksam gemacht wird noch darauf, daß nach der jetzt geltenden Bestimmung alle Gegenstände des täglichen Bedarfs mit Preisen auszuzeichnen sind, während nach den früheren Bestimmungen lediglich die Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs auszuzeichnen waren. Zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören insbesondere viele Gegenstände, die nach den früheren Bestimmungen als Luxuswaren anzusehen waren.

Prüfung im Aufbeschlag

Die nächste öffentliche Prüfung im Aufbeschlag wird in der zweiten Hälfte des Monats November 1923 vorgenommen. Wegen des Näheren wird auf die Bekanntmachung im „Staatsanzeiger“ vom 11. Oktober 1923 Nr. 236 verwiesen.

Zentralismus oder Selbstverwaltung

Von Landtagsabgeordneter Dr. Baumgartner

I.

Unsere wirtschaftliche Not steigt von Tag zu Tag, unter Abdrückselnd schreit zum Himmel. Reich, Länder, Gemeinden, die Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Anstalten und gemeinnützigen Einrichtungen drohen unter der ungeheuren Last zusammenzubrechen. Schuld daran ist natürlich vorwiegend und in weitestem Umfang die Politik Rouvier's, dessen unerschöpfliche Haltung und verbündete Haisstarrigkeit auf dem Versailler „Schrein“ besteht. Er legt diesen Vertrag aus, wie es ihm beliebt, fasziniert durch den Gedanken an Frankreichs Sicherheit und Hegemoniestellung in Europa. Diese Politik hat Deutschland Lasten und Verpflichtungen gebracht, die nicht nur unsere eigene Wirtschaft, sondern letzten Endes auch die ganz Europas aufs schwerste schädigen mußten. Die Notwendigkeit, alle Kräfte zusammenzufassen, um das Reich in den Stand zu setzen, seinen Verpflichtungen aus dem Versailler Vertrag nachzukommen, hatte den verstorbenen Reichsfinanzminister Erzberger veranlaßt, das ganze Finanzsystem im Reich in gigantischen Maßstab zu vereinheitlichen in der Zuerst, dem deutschen Volk als Ganzem am besten dadurch zu nützen, daß er die Lasten durch das ganze Reich hin gleichmäßig verteilte. In Ausführung dieser Erzberger'schen Finanzreform und in Verfolg der Grundgedanken der Reichsverfassung hat das Reich dann im sogenannten Landessteuergesetz vom 29. März 1920 die Vereinheitlichung fortgesetzt und in einer Weise die Zentralisation des ganzen Steuerwesens beim Reich durchgeföhrt, daß die Steuerhoheit der deutschen Länder und Gemeinden fast völlig zerstückelt und diese selbst zu bloßen Kostgängern und Lastengeldempfängern des Reiches herabgedrückt wurden. Das Landessteuergesetz hat in weitgehendster Anwendung der durch die Reichsverfassung gegebenen Befugnis, alle direkten Steuern von Bedeutung dem Reich vorzubehalten: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer

und hat den Gemeinden und Ländern lediglich die Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb belassen und ihnen bestimmte Anteile an dem Gesamtaufkommen der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuern jeweils überwiesen. Da Länder und Gemeinden nicht mehr in der Lage waren, die infolge der Inflation ständig steigenden Gehälter und Löhne der Beamten zu bezahlen, so leistete das Reich auch hierfür Zuschüsse. Die Unsicherheit der ganzen Regelung und die Unzulänglichkeit der überwiesenen Anteile brachten eine immergrößer werdende Verwirrung in die Finanzen der Länder und Gemeinden, sodaß eine Änderung des Landessteuergesetzes als dringend notwendig sich erwies. Diese Änderung wurde vom Reich vorgenommen durch das Gesetz vom 23. Juni 1923. Das so geänderte Landessteuergesetz wurde sodann mit dem gleichen Datum unter der Bezeichnung „Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz)“ im Reichsgesetzblatt Nr. 49 vom 5. Juli 1923 publiziert. Gewiß ist nun zuzugeben, daß dieses Finanzausgleichsgesetz eine Reihe von Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Gesetz bringt.

Es handelt sich dabei vor allem um zwei große Gruppen von Fragen. Nämlich einmal werden den Ländern und Gemeinden erhöhte Reichsteueranteile, neue steuerliche Befugnisse und eine gesetzliche Grundlage der ihnen seitens des Reiches zu gewährenden Befolgungszuschüsse gewährleistet, sodann wird die Beteiligung der Länder und Gemeinden an den einzelnen Steuergruppen materiell und finanztechnisch neu geregelt. Es ist zuzugeben, daß das neue Gesetz einen Fortschritt zugunsten der Länder und Gemeinden darstellt; aber der Grundcharakter des Zuschußwesens, der Kostgängercharakter der Länder- und Gemeindefinanzen ist nicht verändert. Gehalten ist die bisherige Festbestimmung in § 2, daß die Inanspruchnahme von Steuern für das Reich die Erhebung gleichartiger Steuern durch die Länder und Gemeinden ausschließt, wenn nicht reichsgesetzlich ein anderes vorgeschrieben ist; ferner ist die Erhebung von Zuschüssen zu Reichsteuern den Ländern und Gemeinden nur auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung gestattet. Weiter ist geblieben die dehnbare Bestimmung in § 3, daß Landes- und Gemeindesteuern, die die Steuereinnahme des Reiches zu schädigen geeignet sind, nicht erhoben werden sollen, wenn überwiegende Interessen der Reichsfinanzen entgegenstehen. Aber die Frage, ob ein solcher Fall vorliegt, entscheidet auf Antrag des Reichsfinanzministers der Reichsrat. Noch wie vor sind die Länder und Gemeinden beschränkt auf die Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb. Diese Steuern aber dürfen nicht wie Einkommensteuern ausgestaltet werden. Bestimmungsmerkmale, die auf die Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen abzielen, sollen nicht zugrunde gelegt werden. Diese Sperrvorschrift widerspricht nach meiner Meinung dem obersten Grundsatz der Steuergerechtigkeit, der verlangt, daß die Lasten für die Öffentlichkeit nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Pflichten verteilt werden müssen. Neu ist im Gesetz die Berechtigung der Länder, zu Zwecken der öffentlich-rechtlichen Beugunterhaltung eine Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge zu erheben. Ferner die Berechtigung für die Gemeinden, Steuern auf den öffentlichen Verbrauch von Wein und weinähnlichen Getränken, Bier, Branntwein und Mineralwasser zu erheben. Die Länder erhalten nach dem Finanzausgleichsgesetz, Anteile an folgenden Reichsteuern: Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, Körperschaftsteuer, Grundvermögenssteuer, Umsatzsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Kennzeichensteuer; ebenso ist reichsgesetzlich hier nochmals festgelegt, daß die Gemeinden Anteile an der Umsatzsteuer erheben und die Länder Zuschüsse zur Grundvermögenssteuer erheben können. Der Anteil der Länder an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ist von bisher zwei Drittel auf drei Viertel des Aufkommens erhöht. Der Verteilungsschlüssel wird in jedem Kalenderjahre festgestellt. Der Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer ist von 5 auf 15 Prozent erhöht worden. Ein weiteres Entgegenkommen gegen die Länder und Gemeinden bedeutet die in § 59 gegebene Bestimmung, daß das Reich den Ländern und Gemeinden neue Aufgaben nur zuweisen darf, wenn es gleichzeitig für Bereitstellung der erforderlichen Mittel Sorge trägt. Was unter neuen Aufgaben in diesem Sinne zu verstehen ist, entscheidet sich nach dem Stande vom 1. April 1920; ferner die Vorschrift in § 60 des neuen Gesetzes, daß die Länder vom Reich für sich u. ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent der Mehraufwendungen, die für die Erhöhungen der Beamtengehälter, der Versorgungsbezüge der Ruhegehaltsempfänger, der Wartelagedempfänger und der Beamtenhinterbliebenen sowie der Vergütungen der Angestellten seit dem 1. Januar 1921 erwachsen. Zuschüsse, die die Länder und Gemeinden bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1922 zur Bestreitung dieser Mehraufwendungen erhalten haben, sind

nur zu erstatten, soweit sie 80 Prozent der Mehraufwendungen übersteigen; Zuschüsse, die die Länder und Gemeinden für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1921 erhalten haben, verbleiben ihnen in voller Höhe. Die Bestimmungen dieses § 60 gelten nach näherer Bestimmung des Haushaltsplans auch für die in Artikel 137 der Reichsverfassung genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts und für die Religionsgesellschaften. Ferner sichert § 61 denjenigen Anstalten und Einrichtungen, welche Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder des öffentlichen Schul- und Bildungswesens erfüllen und auf die keine Zuschüsse nach § 60 entfallen, Zuschüsse in entsprechender Höhe.

So bringt zwar das neue Finanzausgleichsgesetz für Länder und Gemeinden einige Verbesserungen gegenüber der Rechtslage des Landessteuergesetzes. Allein das was sie unbedingt brauchen, eine Selbstständigkeit größeren Stils auf dem Gebiete der wichtigsten direkten Steuern, ist ihnen auch in diesem Gesetz nicht gewährt worden. Selbst der Reichsfinanzminister Dr. Hermes hatte bei der Begründung des Gesetzes im Reichstag am 18. Juni 1923 den provisorischen Charakter dieses Gesetzes betont, er hat die Hoffnung ausgesprochen, daß es in absehbarer Zeit auch gelinnet wird, das große Problem des Finanzausgleichs zwischen Reich und Ländern in wirklich abschließender Weise zu regeln.

Die Notwendigkeit einer solchen durchgreifenden Reform des ganzen Aufbaues der Verhältnisse von Reich, Ländern und Gemeinden in Hinsicht auf die Finanzhoheit wurde auch anerkannt vom Reichskanzler Dr. Stresemann in der 385. Reichstags Sitzung am 6. Oktober 1923, wo er folgende programmatische Ausführungen machte: „Die Reichsregierung billigt den Vorschlag des früheren Reichsfinanzministers, wonach die einzelnen Länder finanziell wieder selbstständig gestellt werden sollen. Jetzt hat das Reich nicht nur für seine eigenen Ausgaben aufzukommen, sondern auch für einen großen Teil der Ausgaben der Länder und Kommunen, ohne daß es wirksame Kontrollmaßnahmen hat darüber, wie eigentlich diese Mittel verwendet werden. Nach Auffassung des Kabinetts kann wirkliche Abhilfe nur geschaffen werden durch eine grundlegende Änderung der Verhältnisse zwischen Reich, Ländern und Kommunen (Sehr richtig bei den Regierungsparteien). Das setzt voraus, daß die Länder wieder die volle Verantwortung für die eigenen Ausgaben allein übernehmen. Dazu bedürfen sie der Verfügung über eigene Einnahmequellen. Den Ländern müssen also auch eigene Steuerquellen erschlossen werden, deren Ausschöpfung sie in den Stand setzen wird, ihre Aufgaben zu erfüllen. Das Reich wird sich dann wieder auf die Bearbeitung seiner eigentlichen Staatsaufgaben beschränken können. Bis zur Durchführung dieser grundlegenden Reform wird eine Lösung in der Richtung gesucht werden müssen, daß sich die Länder ebenso wie das Reich, durch Kontingentierung der von ihnen noch zu verwendenden Mittel zur äußersten Sparsamkeit zwingen. Dazu gehört, daß keine Gesetze mehr verabschiedet werden, die neue Belastungen bringen, keine neuen Behörden und Beamten eingesetzt werden und keine neuen Verwaltungsaufgaben übernommen werden. Dazu gehört ein Abbau der alten Gesetze, dazu gehört ein Abbau der jetzigen Verwaltung und die Beseitigung überflüssig gewordener Behörden. Das ist die einmütige Auffassung des Kabinetts. . . . Es geht nicht an, daß jemand Ausgaben machen kann, ohne daß er selbst kontrolliert, wieweit seine Verantwortlichkeit das zuläßt. Das muß zur Verhinderung, auch auf der andern Seite zur Ausschöpfung des Reiches führen.“

II.

Bei der Beratung des Finanzausgleichsgesetzes im Reichstag wurde von fast allen Rednern das Gesetz nur als eine vorläufige Regelung betrachtet. Tatsächlich ist es in Halbheiten stehen geblieben. Not tut aber eine gründliche Reform im ganzen Aufbau des deutschen Steuerwesens. Der Kostgängercharakter für Länder und Gemeinden muß verschwinden; diese müssen wenigstens in beschränktem Umfang wieder ihre Steuerhoheit erhalten. Das Zentralisieren, wie es jetzt noch besteht, mag für die Reichsbürokratie eine wahre Bombe sein, da es dem Reichsreferenten die Möglichkeit gibt über möglichst viele Mittel zu verfügen, in alle kleinsten Winkel des Reiches hineinzuregieren; man nennt dies „die Wirklichkeit, auf die Dinge fördernd einzuwirken“; so glaube manche Beamtenstelle in der Zentrale in Berlin ihre Existenzberechtigung nachgewiesen zu haben. Durch dieses Zentralisieren hat man aber nicht die Dinge selbst gefördert, sondern nur Schreibwerk, Papierverbrauch, Referentenreisen und Besprechungen und damit die Kosten vermehrt und Arger, Ekel und Abneigung in den Ländern erregt. Ich habe mit vielen meiner Fraktionskollegen immer wieder auf die schädlichen Folgen eines übertriebenen Zentralisierens unserer Gesetzgebung und Verwal-

una hinweisen und unsere hiesige Regierung hatte wiederholt Veranlassung, energisch in Berlin vorstellig zu werden, um vor der Überspannung des Bogens zu warnen. Mit vollem Recht hat nun auch der Reichskanzler Dr. Stresemann in der oben erwähnten Reichstagsitzung die Finger auf diese Wunden gelegt. Der Zentralismus in diesem Steuersystem hat die Selbstständigkeit und damit die Selbstverantwortlichkeit der Länder und Gemeinden vernichtet. Ich stimme dem demokratischen Abgeordneten Dr. Koch, der selbst Reichsminister des Innern war, und als solcher wohl die Folgen dieser Zentralisierung an der Zentrale selbst kennen lernen konnte und der nicht etwa grundsätzlich Föderalist ist, sondern sich selbst als überzeugter Unitarier bekennend, durchaus zu, wenn er bei der Beratung des Finanzausgleichsgesetzes u. a. sagte: Der jetzige Zustand führt dazu, die Ansprüche, die an das Reich gestellt werden, von Tag zu Tag zu steigern. Wenn früher in normalen Zeiten die Städte in diese Finanznöte gefallen wären, so wäre es die Aufgabe jedes Oberbürgermeisters gewesen, und wenn die Länder in Finanznöten gefallen wären, wäre es Aufgabe jedes Finanzministers gewesen, dafür zu sorgen, daß die nötigen Mittel gefunden werden, sei es in Ersparnissen, sei es in Einnahmevermehrungen, die geeignet waren, diesem Abstände abzuhelfen. Heute richtet sich in jeder Stadt und in jedem Land der Blick auf den Reichsfinanzminister. Man verlangt von ihm, daß er in der Lage sein solle, Abhilfe zu schaffen. Damit verliert die Gemeinde und das Land seine Initiative und damit überlastet man den Reichsfinanzminister mit einer Aufgabe, die er nicht erfüllen kann. Dieser Zustand sei für das Reich, namentlich aber für die Länder und Gemeinden unerträglich; es werde dadurch das Verantwortlichkeitsgefühl der Länder, Gemeinden und Selbstverwaltungskörper unrettbar Schaden erleiden. Dazu komme die Unübersichtlichkeit der städtischen Finanzen. Es könne unmöglich jemand für Ausgaben verantwortlich gemacht werden, der seine eigenen Einnahmen nicht übersehen kann. Ausgabeverantwortlichkeit sei nur dann gegeben, wenn auch Verantwortlichkeit und Aufsicht über die Einnahmen vorhanden seien. Das ist auch nach meiner Meinung die Wurzel des Übels, an die nun endlich einmal die Art gelegt werden muß! Man muß endlich einsehen, daß es so nicht weitergeht. Durch die Presse ging bei uns in Baden jüngst die Nachricht, daß Baden wieder mit gutem Beispiel voran gehen und Ernst machen will mit verschiedensten Sparmaßnahmen in der gesamten Staatsverwaltung. Es wird wohl niemandem im Lande gehen, der die bittere Notwendigkeit äußerster Sparsamkeit im gesamten Staatshaushalt nicht einsehen würde. Aber hingesehen auf die gesamte Volks- und Staatswirtschaft würden auch die strengsten Sparmaßnahmen beim badischen Staat nur halbe Maßregeln bedeuten, wenn nicht die Last der Verantwortung auf Reich, Länder und Gemeinden entsprechend auszuladen würde. Nur der wird in der Lage sein, sparsam zu verwalten, der sich die Mittel, aus denen er verwalten muß, unter eigener Verantwortung zu beschaffen hat. Die mangelnde Sparsamkeit in einzelnen Ländern und Gemeinden ist in der Hauptsache auf das ganze System des sogenannten Finanzausgleichs im Reich zurückzuführen. Der bundesstaatliche Charakter, den das deutsche Reich auch nach der Weimarer Verfassung noch besitzt, bedingt eine entsprechende Verteilung der Finanz- und Steuerhoheit auf Reich, Länder und Gemeinden. Darum muß möglichst die Steuerhoheit der Länder und Gemeinden wenigstens in bestimmtem Umfang wieder hergestellt und ein wirklicher Ausgleich in der Finanzverwaltung und -behaltung zwischen Reich, Ländern und Gemeinden gesucht werden. Für den organischen und systematischen Wiederaufbau ist die Bewegungsfreiheit, aber auch die Selbstverantwortung der Länder und der Gemeinden unerlässliche Voraussetzung. Der Reichstag darf nicht in denselben Fehler verfallen, wie die Reichsbürokratie und glauben, daß er alles selbst zentral regeln müsse. Er hat genug zu tun und muß sich beschränken auf die großen Linien und dafür sorgen, daß die Grundlinien der Reichsverfassung nicht verschoben werden. Damit fördert er am besten die wahre Reichsfreundschaft in allen Teilen des Vaterlandes. Einheit ist nicht gleichbedeutend mit dem bürokratischen Zentralismus, sondern Einheit des Reiches ist gleichbedeutend mit der Lebensnotwendigkeit des Reiches aber Freiheit und Selbstverantwortung in allem übrigen für die Länder und Gemeinden, nicht nur auf steuerlichem Gebiete. Die jetzt vielleicht glücklicherweise überwundene Regierungskrisis im Reich hat Veranlassung gegeben zu recht harten und da und dort zu hässlichen Urteilen über den Parlamentarismus. Wenn der Parlamentarismus als solcher die Fehler und Mängel als mit seinem Wesen untrennbar verbunden tatsächlich hätte, wie das Herrbild, das uns vorgehalten wird, sie aufwies, dann allerdings hätte der Parlamentarismus sich überlebt. Was uns aber da gezeigt wurde, das ist falsch verstandener Parlamentarismus, das ist Mangel an Selbstverantwortung, das ist Egoismus und Antiquarität, ist kleinliche und engherzige Interessenpolitik einzelner einflussreicher und mächtiger Gruppen gewesen. Wahre Vaterlandsliebe war das nicht, was sich da gezeigt hat. Diese ist im Wesen Opferstimm, Mut zur Verantwortung, Hingabe an das Volksganze. Diesen Mut zur Verantwortung muß nicht nur der Reichstag zeigen, auch die Vollvertretungen der deutschen Länder und die Bürgerausschüsse der Gemeinden müssen ihn in höchstem Maße betätigen, wenn wir wieder politisch und wirtschaftlich gefunden wollen. Das eben im Reichstag zur Verhandlung stehende „Ermächtigungsgesetz“ ist eine durch die Unhaltbarkeit der jetzigen wirtschaftlichen Zustände bedingte Maßnahme; es war sicherlich nicht mehr zu umgehen. Aber warum mußte es soweit kommen? Ich will die Frage heute nicht weiter verfolgen, aber sie soll eine ernste Mahnung sein an alle verantwortlichen Vertreter des Volkes im Reich, Länder und Gemeinden, sich dann bewußt zu sein, daß wir Vertreter des Volksganges sein müssen und darum unser Votum nicht nach Standes- oder Bezirksinteressen abgeben dürfen. Wenn wir uns alle dessen bewußt sind, werden auch alle Kräfte nach einem Diktator und alle Anklagen gegen den Parlamentarismus verstummen müssen. Wenn ich Selbstverantwortung und Selbstständigkeit in allem für den Bestand und die Betätigungsmöglichkeit des Reiches nicht lebensnotwendigen Dingen für Länder und Gemeinden fordere, so tue ich das im Bewußtsein, daß damit der wahren Einheit und Freiheit des deutschen Reiches am sichersten und für alle Dauer am besten gebient ist.

mus verstummen müssen. Wenn ich Selbstverantwortung und Selbstständigkeit in allem für den Bestand und die Betätigungsmöglichkeit des Reiches nicht lebensnotwendigen Dingen für Länder und Gemeinden fordere, so tue ich das im Bewußtsein, daß damit der wahren Einheit und Freiheit des deutschen Reiches am sichersten und für alle Dauer am besten gebient ist.

Die zukünftige Brotversorgung

Mit dem 15. Oktober soll die Zwangsbewirtschaftung des Brotgetreides eingestellt werden. Die großen Zuschüsse des Reichs zu der Brotversorgung lassen sich angesichts der finanziellen Katastrophe nicht mehr aufbringen. Landwirtschaft und Gewerbe haben immer sehr lebhaft für die freie Wirtschaft bei der Brotversorgung agitiert. Nun aber dieser Schritt gemacht werden soll, erklären sich die Mühlen außerstande, Getreide auf eigene Rechnung in ausreichendem Maße hereinzunehmen, zu vermahlen und den Bäckern zu den früher üblichen Zahlungsbedingungen abzugeben. Die Bäder wiederum lehnen es ab, Mehl auf eigenes Risiko, also mit sofortiger Zahlung zu übernehmen, weil sie, wie sie erklären, bei den durch die Geldentwertung hervorgerufenen hohen Mehlpreisen außerstande seien, die hierfür erforderlichen Beträge aufzubringen.

Die Reichsgetreidestelle hat eine Vorkaufbewirtschaftung getroffen; sie gibt von ihren Beständen an die Mühlen Getreide gegen eine Bezahlung desselben innerhalb 14 Tagen, weil sie die Meinung vertritt, daß die Mühlen und die Bäder bei einigem guten Willen und unter Anstrengung ihres Kredits in der Lage sein müssen, die für den Tagesverbrauch erforderlichen Getreide- und Mehlmengen zu kaufen.

Aus dieser Sachlage heraus kommen nun Kräfte an die Regierung, ihrerseits das Getreide- und Mehlgeschäft zu finanzieren oder zu kreditieren. Das Land ist hierzu nicht imstande, denn es handelt sich hierbei um außerordentlich hohe Beträge. Die badische Regierung hat schon für die Kartoffelversorgung und die Kohlenversorgung Bürgschaften in hohem Ausmaß übernommen; sie wird auch für die Sicherung der Brotversorgung in der Übergangszeit gleiches tun müssen. Das aber kann nicht geschehen in der Form wie man es sich im Land draußen vorstellt, nämlich dadurch, daß die Kommunalverbände auf ihre Rechnung mit dem Kredit des Staats die Mehlversorgung fortführen. Die Kommunalverbände in Baden wurden während des Krieges zur Durchführung der Zwangswirtschaft gegründet. Für die Übernahme von Geschäften in der freien Wirtschaft eignen sie sich keineswegs. Sie haben weder Steuerrechte, die ihnen eine Einnahme sichern, noch Vermögensbestände oder Werte, sondern sind lediglich Verwaltungsglieder für die Zwangswirtschaft gewesen. Die Kommunalverbände kommen also für die Sicherung der Mehlversorgung in der freien Wirtschaft nicht in Frage; sie müssen nimmere ihre Tätigkeit einstellen.

Neben dem Müller und dem Bäcker, die berufsmäßig für die Brotversorgung einzustehen haben, sind in erster Linie die Gemeindeverwaltungen für die Sicherung der Brotversorgung verpflichtet. Die Bürgermeister haben sich zu vergewissern, ob die in ihren Gemeinden vorhandenen Bäckermäster in der Lage sind, aus eigener Kraft die erforderlichen Mehlbestände aufzubringen. Steht sich bei dieser Prüfung für die Bäder und Müller die Unmöglichkeit der Erfüllung dieser Aufgabe heraus, dann muß die Gemeinde versuchen, ihrerseits diesem Verfassungsverfahren eine Übergangszeit den erforderlichen Kredit zu verschaffen. Hierzu gibt es verschiedene Wege. In einer Gemeinde werden die Einwohner recht gerne so etwas wie einen Vorschuss auf die Vorkauflieferung geben. In einer anderen Gemeinde wieder ist vielleicht ein Solzverkauf möglich, aus deren Einnahmen sich die Mehlrechnung bezahlen läßt usw. Selbstverständlich wird der Staat sich mit seiner Bürgschaft hinter die Gemeinden stellen müssen für jene Kredite, die nicht aus eigener Kraft aufgebracht werden können. Aber das kann er nur für die ausgesprochenen Bedarfsgemeinden und auch nur dann, wenn durch diese der Nachweis erbracht ist, aus eigener Kraft alles getan zu haben, um sich selbst zu helfen.

Die Zeit, wo die Gemeinden immer nur nach der Staatshilfe ausschauen konnten, ist infolge des finanziellen Chaos im Reich und im Staat endgültig vorüber. Für die Brotversorgung in der Gemeinde zu sorgen, ist bei freier Wirtschaft Sache des ortsansässigen Gewerbes und sofern dieses durch die Natur der Verhältnisse dazu nicht imstande ist, hat die Gemeindeverwaltung nach dem Rechte zu sehen. Der evtl. von der Gemeinde hierzu aufzubringende öffentliche Kredit kann nur teilweise und nur für kurze Zeit Staatsbürgschaft erhalten.

Im übrigen darf aus dieser Sachlage nicht der Schluß gezogen werden, als ob Getreide- oder Mehlmangel existieren. Getreide und Mehl ist ausreichend im Lande; leistungsfähige Bäder und Müller werden an Rohprodukten keinen Mangel haben.

Die Steuerverordnung der Reichsregierung

Aufwertung von Steuerschulden und Vereinfachung des Steuerverfahrens

Die bereits angekündigte Ausnahmeverordnung des Reichspräsidenten über die Aufwertung von Steuerschulden und über Vereinfachung des Steuerverfahrens trägt das Datum vom 11. Oktober 1923. Da sich die Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes hinausgezögert hat, glaubte die Reichsregierung die Verordnung bereits jetzt auf Grund des Artikels 48 erlassen zu müssen. Die Verordnung geht davon aus, daß sich die deutsche Privatwirtschaft bereits in größtem Umfang auf werbeständige Zahlungen einstellt hat. Die öffentliche Wirtschaft, so heißt es in der Begründung, kann auf Werbeständigkeit der dem Staat geschuldeten Steuerleistungen nicht mehr verzichten. Auf der anderen Seite muß sich der Staat auch bereit finden, zu viel bezahlte Steuern werbeständig

zurückzugeben. Die Umstellung der Steuerleistung auf Werbeständigkeit soll die Arbeit des Behördenapparates wieder fruchtbringend machen. Um diese Arbeit leisten zu können, müssen die Behörden von der unproduktiven Weiterarbeit an den durch die Geldentwertung überholten Steuern nach Möglichkeit freigestellt werden. Der Durchführung dieser Grundzüge dient die neue Verordnung. Sie zerfällt in mehrere Abschnitte:

1. Steueraufwertung

Bei der Behandlung der Steuerschulden unter dem Gesichtspunkt der Aufwertung unterscheidet die Verordnung drei verschiedene Gruppen:

1. Steuerschulden, die bis zum 31. Dezember 1922 entstanden sind, werden grundsätzlich nicht aufgewertet. Sie bleiben daher mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Papiermarkbeträge in der Regel un erhoben. Nur für Fälle der Steuerhinterziehung und andere Nachforderungen soll der Reichsminister der Finanzen eine angemessene Aufwertung unter Berücksichtigung der Geldentwertung seit der Entstehung der Steuerschuld vornehmen können (§ 10).

2. Steuerschulden, die im Jahre 1923 und zwar in der Zeit bis zum 31. August d. J. entstanden sind, werden mit vielen Ausnahmen des ursprünglichen Betrages aufgewertet (§ 6). So ist das Hundertfache bei Entstehung der Schuld bis zum Mai 1923, das Dreißigfache bei Entstehung der Schuld im Juni 1923, das Zehnfache bei Entstehung der Schuld im Juli 1923 zu zahlen. Steuerschulden, die im August 1923 entstanden sind, werden mit dem einfachen Betrage am 1. September 1923 angesetzt. Sämtlich für die Berechnung des Goldmarkbetrages ist in allen diesen Fällen der 1. September 1923.

3. Rolle Umstellung auf ihren Geldwert erfahren die Steuerschulden und die sonstigen Zahlungen auf dem Gebiete der Reichsteuern, die nach dem 31. August 1923 entstanden sind und bis zum Inkrafttreten der Verordnung noch nicht bezahlt sind (§ 2). Lauten sie auf einen Papiermarkbetrag, so wird dieser nach einem vom Reichsminister der Finanzen festgestellten Goldmarkbetragsfuß auf Goldmark umgerechnet. Für die Umrechnung in Gold soll die Entstehung der Schuld maßgebend sein, nicht die Fälligkeit. Der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld ist unabhängig von Zufälligkeiten der Veranlagungsarbeit. Er ist für alle Steuerschulden gleicher Art derselbe, und es soll nicht mehr die Ungerechtigkeit fort dauern, daß bei anhaltender Geldentwertung der Schuldner verschiedentlich belastet wird, je nachdem der Steuerbescheid früher oder später zugestellt wird. Auch soll nicht mehr wie bisher der Steuer Schuldner aus der Geldentwertung zwischen Entstehung und Fälligkeit der Schuld zu Lasten des Reiches Nutzen ziehen. Das Reich erhält vielmehr den Anteil am Einkommen, Vermögen oder dem der Besteuerung unterliegenden Gegenstand, der vom Gesetzgeber gewollt war, unentwertet. Der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld bestimmt sich für jede Steuerart besond. So ist z. B. für die Abschlußzahlungen auf die Einkommensteuer das Ende des vorangegangenen Kalenderjahres, für die Erbschaftsteuer der Tag des Erbfalles, für die Grunderwerbsteuer rechnerisch der Tag des Eigentumsüberganges maßgebend. Der Papiermarkbetrag, der an diesem Tage zu entrichten war, wird nach den vom Reichsminister der Finanzen festgestellten Goldmarkbetragsfuß in Goldmark umgerechnet. Im Fälligkeitstage ist der Papiermarkbetrag zu zahlen, der dem Goldmarkbetrag, verbielt sich mit dem geltenden Goldmarkbetragsfuß entspricht.

Wie von nun an das Reich seine Steuern werbeständig fordert, so wird es auch in Zukunft Beträge, die ihm zu viel gezahlt sind, werbeständig erstatten (§ 8). Diese Grundzüge gelten für alle Zahlungen, die nicht bis zum Inkrafttreten der Verordnung bereits bewirkt sind (§ 9). Was bis dahin gezahlt und erstattet ist, ist erledigt.

2. Steuergeldstrafen

Ist im Falle einer Hinterziehung oder einer anderen Zuwiderhandlung das Vierfache der Steuer als Strafe angedroht, so wird dieser Vierfachen die nach den allgemeinen Grundgesetzen des Abschnitts 1 aufgewertete Steuer zugrunde gelegt. Die Strafe wird in Goldmark ausgedrückt.

3. Abwicklung der Vermögenssteuer und Zwangsanleihe

Vermögenssteuer für das Jahr 1923 und Zwangsanleihe erbringen mit Rücksicht auf die der Vermögensbewertung zugrunde liegenden Bestimmungen Beträge, die auch bei Aufwertung so geringfügig sind, daß die Kosten ihrer Veranlagung und Erhebung außer jedem Verhältnis zum Ertrag stehen. Dadurch würde die hieraus erwachsende Arbeit die Ämter in unproduktiver Weise belasten und verhindern, daß sie für die bevorstehende Arbeit, die der Erhebung werbeständiger Steuern dient, frei sind. Vermögenssteuer und Zwangsanleihe sollen daher für die Zukunft als erledigt angesehen werden. Verfahren, die sie betreffen, werden nur noch insoweit durchgeführt, als sich auf die Veranlagung die Erhebung der Brotverorgungsabgabe aufbaut.

Die Annahme von Zwangsanleihebestimmungen war bereits vom 8. September 1923 ab im Verordnungswege eingestellt worden, um Zeichnungen zur Ausnutzung des hohen Börsenkurses zu vermeiden.

4. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens

Der Vereinfachung des Verwaltungsapparates für die neuen Aufgaben dient die Ermächtigung in § 13. 1 der Verordnung, die finanzrechtlichen Ermächtigungen über kleinste Beträge, deren Durchführung weder für den Fiskus noch für den Beteiligten ein praktisches Interesse bedeutet, für erledigt zu erklären. Unter dem gleichen Gesichtspunkt der Entlastung stehen die übrigen Vorschriften des Abschnitts 4. Von besonderer Bedeutung ist die Vorschrift, daß für Landesabgaben und andere öffentlich-rechtliche Abgaben, die von den Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwaltet werden, in Zukunft das Recht der Niederzahlung bei unvollständiger Geringfügigkeit ebenso wie eine Reihe der übrigen Vereinfachungsbestimmungen Anwendung finden. Dazu tritt die Ermächtigung für die Regierungen der Länder, auch die Aufwertungsbestimmungen der Verordnung für die Abgaben der Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften unmittelbar im Verordnungswege nutzbar zu machen. Die Verordnung ist mit dem 12. Oktober in Kraft getreten.

Durchführungsbestimmungen

Die Verordnung wird durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden, deren Veröffentlichung unmittelbar bevorsteht und die die Grundlage für die praktische Handhabung der Vorschriften durch die Finanzämter und die Steuerpflichtigen geben sollen. Um den reibungslosen Übergang zu der neuen Regelung sicher zu stellen, ist bestimmt worden, daß die Steuerzahlungen bis zum Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen noch in Papiermark nach den bisher geltenden Vorschriften und mit den in ihnen vorgesehenen Nachteilen im Falle verzögerter Leistung zu entrichten sind. Danach sind bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmungen z. B. für die ererbten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und für die Klein- und Ruhr-Abgabe die schon bisher vorgeschriebene Aufwertung, dagegen noch für die Umsatzsteuer der Zuschlag in Höhe des Vierfachen zu bezahlen.

Politische Neuigkeiten

Der heutigen Reichstags-Sitzung

Nicht man überall mit Spannung entgegen. Wie aus Berlin gemeldet wird, hat die Entschlossenheit des Reichstags zur Auflösung des Reichstages im Falle der Ablehnung des Ermächtigungsgesetzes ihre Wirkung nicht verfehlt, denn kaum eine Partei und kaum vereinzelte Abgeordnete fühlen sich bei dem Gedanken einer Neuwahl wohl. Auch zur Wahl gehört heute, wie für jede Kriegsführung, Geld, Geld und wiederum Geld, und jeder einzelne wie jede Organisation hat bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen genug Respekt davor. Die deutschnationale Partei fürchte, sondern im Gegenteil herbeizuführen wünscht, und die Zeit des Wahlkampfes könnte dieser Partei in der Tat auch Gelegenheit geben, im Trüben zu fischen.

Auf der ganzen Linie von der großen Koalition bis zur gemäßigten Opposition der Bayerischen Volkspartei wird man aber heute die Auflösung vermeiden und für das Gesetz stimmen. Die Sozialdemokraten versichern im „Vorwärts“, daß kein Zweifel über die Notwendigkeit besteht, die Einheit der Partei in diesem Falle zu wahren. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion wird vor der um 1 Uhr beginnenden Sitzung des Reichstags noch einmal zusammengetreten. Bereits um 10 Uhr wird aber der Appell abgehalten, ob alle Mann zur Stelle sind.

Eine interessante Frage wirft das Zentrumblatt „Germania“ auf. Es betrifft die genaue Befolgung des Wortlauts des Paragraphen der Reichsverfassung über die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Abgeordneten bei verfassungsändernden Abstimmungen. Der Sinn dieses Gesetzes könne nur der sein, daß die $\frac{2}{3}$ überhaupt im Reichstagsgebäude vorhanden sind, also nicht von der Abstimmung übersehen werden können. Wenn Abgeordnete aber mit Bewußtsein sich der Abstimmung fernhalten, so sei es etwas anderes, und es liegt sicher nicht im Sinne der Verfassung, durch die Bestimmung der $\frac{2}{3}$ Anwesenheit auf die Möglichkeit einer Obstruktion hinzuweisen.

Das Organ des Reichstags, die „Zeit“, führt zur Klärung der Lage noch an, daß selbst im Falle der Ablehnung des Ermächtigungsgesetzes die Kontinuität der jetzigen Regierungspolitik keine Unterbrechung erleiden dürfte. Statt des mit beiderseitigen Ermächtigungen ausgestatteten Kabinetts würde dann dieselbe Regierung auf Grund des Ausnahmezustandes nach § 48 der Reichsverfassung ihre Aktion fortsetzen.

Berlin, 13. Okt. Das Reichskabinett hat sich gestern nachmittag von neuem mit Notmaßnahmen wirtschaftlicher Natur und mit der Vorbereitung neuer Notverordnungen beschäftigt, die heute auch dann herausgegeben werden, wenn das Ermächtigungsgesetz nicht angenommen werden sollte. Dabei wird wahrscheinlich auch eine Verordnung über die Einschränkung der Einfuhr herauskommen.

Die Brotversorgung

Die Führer der Koalitionsparteien im Reichstag haben folgende Entschließung eingebracht:

„Da vom 15. Oktober 1923 ab die Brotversorgung mit Brotkrumen aufhört und angesichts des in den letzten Tagen eingetretenen Währungsverfalls die Gefahr besteht, daß die Brotversorgung eines großen Teils des Volkes auf außerordentliche, die innere Ordnung und Ruhe gefährdende Schwierigkeiten stößt, fordert der Reichstag die Reichsregierung auf, bis zur Festlegung der Währung die Brotversorgung zu erschwierigenden Freiheiten zu sichern und zwar zunächst durch Fortführung der gegenwärtigen Markensubstitutionsversorgung bis Ende des Monats.“

Dieser Antrag der Koalitionsparteien ist das Ergebnis schwieriger Verhandlungen, die geführt wurden, nachdem bekannt geworden war, daß die Reichsregierung beabsichtigt, die am 15. Oktober in Aussicht genommene Verbilligung des Brotes für Sozialrentner, Kriegsbeschädigte, Armengeldempfänger, Kleinrentner und Erwerbslose erheblich einzuschränken. U. a. sollten nur die kinderreichen Familien unter gewissen Voraussetzungen verbilligtes Brot erhalten. Für die übrigen Bedürftigen und Rentner war dagegen ein Ausgleich bei den Rentenbesüßern geplant. Ein Teil der für die Brotverbilligung einzugehenden Mittel soll nach Mitteilung der Reichsregierung und zur Verbilligung von Milch verwendet werden, da etatsmäßige Mittel für diesen Zweck nicht mehr verfügbar seien.

Lebensmittelunruhen

haben sich in verschiedenen Orten des besetzten Gebietes ereignet. In Wiesbaden kam es verschiedentlich zu Unruhen und Plünderungen. Die Lage wird dort als sehr ernst betrachtet. In Gießen a. M. wurde bei den Demonstrationen der Erwerbslosen Steine gegen die Geschäfte geworfen. Diese gaben mehrere Schüsse ab. Ein Arbeiter wurde getötet, drei schwer und zwei leicht verletzt. Die Menge drang in verschiedene Lebensmittel- und Konfektionsgeschäfte ein und plünderte. Die Grenz zwischen Frankfurt a. M. und Gießen ist seit Freitag vormittag verhältnismäßig gesichert. Auch in Köln kam es zu Zusammenstößen. In Berlin verletzten etwa 1000 Personen das Rathaus in Schöneberg zu stürmen. In Berlin-Moabit kam es zu einem Zusammenstoß zwischen einem Erwerbslosentrupp und Polizei. Einige Schaufenster von Geschäften gingen in Trümmer. Zwei Männer wurden festgenommen und zum Polizeirevier gebracht; verletzt wurde niemand ernstlich.

Die sozialdemokratisch-kommunistische Einigung in Sachsen

Im sächsischen Landtag gab Ministerpräsident Dr. Zeigler namens der neuen sozialdemokratisch-kommunistischen Regierung eine Regierungserklärung ab, in der sich die neue Regierung als die Regierung der republikanischen und proletarischen Verteidigung bezieht. Die wertvollen Schichten ganz Deutschlands seien aufs schwerste bedroht. Das Großkapital sei zur Offensive übergegangen. Die Schwerindustrie im Ruhrgebiet diktiere den Besinnungstagen und verhandle mit der Besatzungsbehörde. Die Regierung wolle gestützt auf die Arbeiter, Angestellten und Beamten, Kleinrentner, die freien Berufe und die findende Mittelschicht die großkapitalistische Willkür diktatur abwehren. Im Reich werde sich die sächsische Regierung für wirtschaftliche und finanzielle Maßnahmen einsetzen, um dem Verfall der Mark und der Staatsfinanzen entgegenzutreten. Sie werde eintreten für die Erhaltung der Sachwerte, für die Produktionskontrolle, Erhaltung des Achtstundentags, Erhaltung der Weibien, Schutz und Erweiterung der Rechte der Arbeiter, Wiedereröffnung der stillgelegten Betriebe, Sicherung der Lebensmittelversorgung. Unter Hinweis auf die Verhältnisse in Bayern und in den besetzten Gebieten erklärt die sächsische Regierung zum Reich zu stehen und für die Einheit Deutschlands bis zum äußersten zu kämpfen.

Die Deutschnationalen brachten einen Mißtrauensantrag ein, der in der nächsten Sitzung zur Abstimmung kommen soll.

Der sächsische Geschäftsträger in München, v. Dziembowski, veröffentlicht in der Münchener Presse eine Erklärung, daß er aus eigenem Entschluß seine Entlassung gefordert und diesen Schritt in einem Schreiben mit dem Eintritt der Kommunistischen Partei in die sächsische Regierung begründet. Der

Verfall der proletarischen Eindruckschaften sei der Aufruf zum Bürgerkrieg. Sein Verbleiben im Amt würde gleichbedeutend sein mit der Erklärung, einer Regierung Dienste zu leisten, die seines Dürfertums von jedem ehrlichen Deutschen aufs schärfste belächelt werden müßte.

Kurze Nachrichten

Die Reise von Prof. Bosh nach Amerika. Zu einer Meldung des „Daily Telegraph“ über die privaten deutsch-amerikanischen Finanzverhandlungen, wird der „N. Bad. Landesztg.“ von unterrichteter Seite mitgeteilt, daß Professor Dr. Bosh, der Generaldirektor der Badischen Anilin- und Sodafabrik, nicht in Gemeinschaft mit anderen Industriellen, insbesondere nicht unter Führung des Direktors der Sinneswerke, Alfred Pitt, nach Amerika gereist ist, sondern aus eigener Initiative und lediglich um sich über die Lage der verwandten Industrien in den Vereinigten Staaten zu informieren.

Die Beamtengehälter. Der Haushaltsausschuß des Reichstages stimmte am Freitag der erneuten Anpassung der Beamtengehälter usw. an die Geldentwertung für das zweite Viertel des Monats Oktober zu. Für diesen Zeitraum soll noch einmal das Dreifache des bisherigen Feuerungszuschlages für die zweite Oktoberwoche, am 18. Oktober soll für die dritte Oktoberwoche als Feuerungszuschlag noch einmal das Monatsgehalt ausbezahlt werden.

Rein Ermächtigungsgesetz für Preußen. Die Meldungen, daß auch die preussische Staatsregierung im preussischen Landtag ein Ermächtigungsgesetz nach Muster des im Reich geplanten zu unterbreiten gedenke, sind, wie das B. Z. erfährt, unrichtig. Es wird dem Blatt zufolge angenommen, daß man in Preußen mit dem durch die Verfassung geschaffenen Ständigen Ausschuss auskommen wird.

Der Verfall der Zentralarbeitsgemeinschaft. Im Gegensatz zu anderen Meldungen behauptet die „Kölnische Zeitung“, daß wenig Aussicht auf das Fortbestehen der Zentralarbeitsgemeinschaft bestehe. Nach dem Austrittsbeitrag des wirtschaftspolitischen Ausschusses des Gewerkschaftsbundes teilte der Vorstand mit, daß auch seine großen Organisationen schon vor längerer Zeit ihre Vorstände beauftragt hätten, einen Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft herbeizuführen, die im übrigen praktisch schon seit Monaten ihre Tätigkeit eingestellt hätte.

„Die Reichswehr soll aufgelöst werden.“ Aus Berlin wird gemeldet: Die von Berlin aus verbreitete Nachricht, daß die neueste Note Nollets an die Reichsregierung eine neue Entwaffnungssaktion, wenn nicht gar die Auflösung der Reichswehr fordere, wird von der Reichsregierung als unwahr bezeichnet. Die „Deutsche Zeitung“, von der die Meldung stammt, ist deshalb verboten worden.

Neumark-Gat in Bayern. Nach den „Münchener Neuesten Nachrichten“ soll der bayerische Staatshaushalt 1924, wenn die geplante neue Währung in absehbarer Zeit kommt, in Neumark aufgestellt werden. Damit würde zum ersten Male nach mehreren Jahren wieder eine sichere Grundlage für den Haushalt gegeben sein.

Die Kohlenvorräte Berlins sind, wie der Oberbürgermeister in der Stadtverordnetenversammlung mitteilt, erschöpft. Nur eine Änderung der Kohlenpreispolitik der Regierung könnte die städtischen Werke retten.

Die Schlüsselzahl des deutschen Buchhandels beträgt ab heute 1,1 Milliarden.

Ein **Mordanschlag auf den rumänischen Ministerpräsidenten Bratianu** wurde entdeckt. Die bulgarische Polizei verhaftete am 10. Oktober zehn Unversittlichkeitler, die sich zur Audienz bei Bratianu melden ließen, um ihn zu ermorden, während Genossen der Verhafteten die übrigen Mitglieder der Regierung töten sollten. Es gelang auch, das Waffenlager der rumänischen Funktionäre aufzudecken. Bis her wurden zahlreiche Personen, darunter hervorragende Politiker verhaftet.

Badische Uebersicht

Mobilmachung?

Unter der Überschrift „Mobilmachung“ verfaßt der kommunistische Reichsausschuß deutscher Betriebsräte in Weimar unterm 7. Oktober d. J. ein Rundschreiben, in welchem angeordnet ist, innerhalb 6 Tagen Hundertschaften aufzustellen und die Gewerkschaften zu fragen, was sie zur Vorbereitung des Kampfes gegen die Militärdiktatur und die jegliche Teuerung zu tun gedenken. In den Betrieben sollen täglich Belegschaftsversammlungen stattfinden, um zur Lage Stellung zu nehmen. Am 18. Oktober sollen die Delegiertenwahlen für den Betriebsrätekongreß abgeschlossen sein. Es ist ja richtig, die wirtschaftliche Not ist infolge der fortwährenden Geldentwertung außerordentlich groß, die politischen Zustände infolgedessen nichts weniger als erfreulich; ob aber die Zustände sich irgendwie bessern, wenn anstatt zu arbeiten jeden Tag Versammlungen stattfinden, das ist billigerweise hoch zu bezweifeln. Nur die Ruhe kann jetzt an den für die Wirtschaft und für das Reich existierenden Gefahren vorbeiführen.

Die Erwerbslosenfürsorge für das besetzte Gebiet

P. A. Als Teil-Maßnahme der Aufgabe des passiven Widerstandes sind nach vorangegangenen Besprechungen mit den Spitzen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände Anordnungen der Reichsregierung über die Ueberleitung der besonderen Erwerbslosenfürsorge des besetzten Gebietes auf die allgemeine Erwerbslosenfürsorge ergangen.

Nach den hierfür aufgestellten Richtlinien tritt für alle Arbeitslose, die sich seit mindestens 6 Wochen außerhalb des besetzten Gebietes aufhalten, die besondere Erwerbslosenfürsorge ab 26. September 1923 außer Kraft; es gelten von diesem Zeitpunkt an die Bestimmungen der allgemeinen Erwerbslosenfürsorge. Für die Erwerbslosen, die sich innerhalb des besetzten Gebietes und dem, dem besetzten Gebiet gleich zu erachtenden Gebiet aufhalten, wird für die laufende Woche vom 1. bis einschließlich 7. Oktober die Erwerbslosenfürsorge in genau derselben Höhe gewährt, wie für die Woche vom 24. bis 30. September 1923. Vom 8. Oktober ab erfolgt die Erwerbslosenfürsorge im besetzten Gebiet ausschließlich nach dem für das unbesetzte Gebiet geltendem System (Verordnung vom 1. November 1921), insbesondere hinsichtlich der Gliederung nach Ortsklasse, Geschlecht, Alter, Familienstand und hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen die Unterstützung gewährt wird. (Prüfung der Bedürftigkeit).

Über die Höhe der Unterstützung wird bestimmt, daß für die Zeit vom 8.—17. Oktober das Doppelte, und für die Zeit vom 17.—31. Oktober das 1½fache der Hauptunterstützungssätze des unbesetzten Gebietes gewährt wird. Familienzuschläge werden von vornherein in der einfachen Höhe des unbesetzten Gebietes gewährt.

Ab 1. November 1923 ist der völlige Übergang zu den Sätzen des unbesetzten Gebietes in Aussicht genommen.

Für die Kurzarbeiterunterstützung gelten ab 8. Oktober die Bestimmungen, wie sie für das unbesetzte Gebiet getroffen sind. Demnach beträgt die Kurzarbeiterunterstützung die Differenz zwischen dem halben verbleibenden Arbeitsverdienst und dem 1½fachen Betrag der Erwerbslosenunterstützung, aber nicht mehr als die volle Erwerbslosenunterstützung.

Das Gesetz über Wiedereinstellung und Kündigung in Teilen des Reichsgebietes vom 17. Juli 1923, das die Kündigung und Wiedereinstellung der Arbeitnehmer im besetzten Gebiet, Einbruchgebiet und in den ihnen gleichzustellenden Bezirken regelt, bedarf der Prüfung der Rheinlandkommission. Der Antrag ist von der deutschen Reichsregierung eingereicht; die Antwort steht noch aus.

Kartoffellieferung

Der Verband bad. Landw. Genossenschaften Karlsruhe schreibt im Bad. Landw. Genossenschaftsblatt: Landwirte, liefert Kartoffeln in die Städte! Gegen die Geldentwertung könnt Ihr Euch schützen durch sofortigen Bezug von Bedarfsgütern, die Euch jedes Lagerhaus und jede Zweigstelle gerne im Kaufwege gibt. Vor allen Dingen muß vermieden werden, daß jetzt keine, mitten in landwirtschaftlichen Gebieten liegende städtische Gemeindefürsorge, deren Vorratung auch im Frost noch leicht ermöglicht sein wird, sich bis zum nächsten August eindenken, während die großen Mägen des Landes nicht einmal die Kartoffeln für die nächsten Tage haben. In Karlsruhe werden die Kartoffeln pfundweise verteilt. Wir bitten sämtliche Lagerhausgenossenschaften und machen es den Zweigstellen zur Pflicht, bei den Lieferungen zuerst an die großen Plätze des Landes heran zu gehen.

In die einkeimige Bevölkerung richten wir die Mahnung, doch besonnen zu bleiben und zu berücksichtigen, daß die Kartoffelernte erst einsetzen kann. Weiße Flächen stehen noch völlig grün. Es wäre ein Schade für die Menge und die Güte der Kartoffeln, wenn sie jetzt herausgerissen werden. Die Nachrichten aus Norddeutschland über den Ernteausschlag lauten beruhigend und auch bei uns zeigt sich jetzt, daß die Ergebnisse besser sind als wir befürchtet hatten.

Kurze Nachrichten aus Baden

Die Schlüsselzahl des badischen Einzelhandels beträgt für Samstag, 13. Oktober, 135 Millionen (Vortag 130 Millionen).

DZ. Freiburg i. Br., 1. Okt. Zur Beschaffung der Mittel zur Dedung außerordentlicher Ausgaben und Verstärkung der bisher unzureichenden Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues, macht der Stadtrat dem Bürgerausschuß den Vorschlag, eine wertbefähigende Golsanleihe bis zum Höchstbetrage von 60 000 Reichsmark Nadelnholz 3. Klasse durch Ausgabe von Schuldscheinen auf den Inhaber zu begeben. Die Verzinsung soll 6 Prozent betragen. Die Anleihe soll mit 3 Prozent unter Zuzuwachs der durch die fortschreitende Tilgung sich ergebenden Zinsersparnissen getilgt werden. Verzinsung und Tilgung sollen jährlich auf den 1. Oktober erfolgen. Die Tilgung soll entweder durch freihändigen Rückkauf oder durch Auslösung, erstmals am 1. Oktober 1926, erfolgen.

Freiburg i. Br., 2. Okt. Der Rotgemeinschaft deutscher Wissenschaftler wurden kürzlich, lt. „Freiburger Zeitung“, von hiesiger privater außerordentlicher Ausgabe und Verstärkung der Mittel zur Dedung des Roten Kreuzes im Gesamtwert von 2000 Reichsmark getilgt als Gegenleistung für eine Geldspende der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft für Physik, die dem hiesigen Spender auf Empfehlung von Professor Einstein vor 4 Jahren überwiesen wurde, um seine erwähnte Erfindung für die Wissenschaft nutzbar zu machen. Das Gegenstück beweist, daß es auch gelungen ist, das zunächst rein wissenschaftliche Instrument technisch und wirtschaftlich zu verwerten.

Badenweiler, 7. Okt. Der Eigentümer des vor dem Karlsstollen gelegenen Grundstückes hat, laut „Karlsruher Nachrichten“, die von dem Verwalter bereits früher angebotene Entschädigung abgelehnt und Klage auf sofortige Einstellung der Benutzung seines Grundstückes, welches bis zum 1. Oktober 1923 an das Bergwerk verpachtet war, erhoben. Die Aussetzung des Prozesses bis zur Erledigung der berggesetzlich vorgeschriebenen Verhandlungen vor der Bergbehörde und das Bezirksamt wurde abgelehnt. Die Bergwerksverwaltung hat aus diesem Grunde den circa 60 Bergleuten und Beamten am Karlsstollen auf kürzeste Frist kündigen müssen.

DZ. Bad Dürkheim, 12. Okt. Die Firma Andreas Würtner, Aktienfabrik in Billingen, erwarb für 24 000 Reichsmark hier das Hotel „Schwert“, das zu einem Fabrikbetrieb verwendet werden soll. Bisher können 150 Arbeiter Beschäftigung finden; durch einen eventuellen Anbau im Frühjahr hofft man weitere 100 Arbeiter einstellen zu können. In Billingen und Schwemlingen sind zurzeit ungefähr 250 Arbeiter aus Dürkheim beschäftigt, die dann alle am hiesigen Orte Arbeit finden werden.

DZ. Singen a. S., 11. Okt. Die Arbeiten an dem Bau der Achsbrücke sind so weit vorgeschritten, daß der Bau demnächst seiner Vollendung entgegengeht. Da über diese Brücke einerseits der Weg zu dem neuen Scheffelhaus, andererseits der zum Hohenwiel geht, ist angeregt worden, die Brücke nach ihrer Fertigstellung Scheffelbrücke zu nennen.

Aus der Landeshauptstadt

Der Zuckerpreis. Der rechnungsmäßige Kleinhandelspreis für Kristallzucker beträgt ab 11. Oktober 1923 156 Millionen. Die anderen Sorten erhalten einen geringen Zuschlag.

Landestheater. Am Sonntag, den 14. d. M., gelangt Puccinis dreistellige Oper „Tosca“ neuinszeniert zur Aufführung. Das Werk wurde hier seit 18 Jahren nicht mehr gegeben und wird inszeniert von Oberregisseur Stanz. Die musikalische Leitung hat Kapellmeister Sawoppe. Die Titelpartie singt Frau Brügelmann. In den übrigen Hauptpartien sind beschäftigt die Herren Walze, Glah, Reichinger, Marz, Wabke und Wehrauch. Beginn der Vorstellung um 8¼ Uhr. — Wie bereits bekannt gegeben, hat das Badische Landestheater Hans Wagners dreistellige musikalische Legende „Balalaïna“, die bereits an einer Reihe der ersten Bühnen Deutschlands den stärksten und nachhaltigsten Erfolg der letzten Jahre gezeitigt hat, zur Aufführung erworben. Die Erstaufführung ist für den 26. Dezember vorgesehen. Das Werk stellt an alle Ausführenden die größten Anforderungen. Demzufolge ist die musikalische Vorbereitung bereits seit längerer Zeit im Gange, die sächsischen Proben nehmen demnächst ihren Anfang. — Am Montag, den 15. d. M., abends 7½ Uhr, findet das 1. Sinfonie-Konzert des Badischen Landestheater-Orchesters statt. Das Programm umfaßt folgende Werke: Orchesteruite C-dur für Streicher, 2 Cboen und Orgel von Bach, Sinfonie A-dur Köchl. Verz. Nr. 201 von Mozart, Concerto grosso III e-moll von Händel und Beethovens I. Sinfonie. Die drei ersten Werke werden erstmals hier zur Wiedergabe gelangen. Die musikalische Leitung hat Operndirektor Cortiozis.

Handel und Wirtschaft

Berliner Devisennotierungen

am 13. Oktober vorbörslich
Mittelfurze: Tendenz fest, aber still.

	13. Oktober	Antl. Berliner Kurs v. 12. Okt.	Antl. Berliner Kurs v. 12. Okt.
Amsterdam	2 100 000 000	1556 100 000	1563 900 000
Kopenhagen	—	698 250 000	701 750 000
Stapel	—	179 550 000	180 450 000
London	25 000 000 000	1 795 500 000	1 804 500 000
New York	5 450 000 000	3 990 000 000	4 010 000 000
Paris	332 000 000	239 400 000	240 600 000
Schweiz	988 000 000	708 225 000	711 775 000
Prag	165 000 000	117 705 000	118 295 000

Die kleine Ziffer bedeutet die Zuteilung in Prozent.

Anteilige Dollarnotierung der Frankfurter Börse vom 12. Okt.: Geld 4 987 500 000, Brief 5 112 500 000.

Wertbeständige Anlagen

Zur Anlage für Münzelgelder und als wertbeständige Effekten sind zugelassen:

Letzter Kurs: (in Tausend Mark)

5% Badische Kohlenwert-Anleihe	ca. 20 000 000
6% Mannheimer Kohlenwert-Anleihe	ca. 18 000 000
5% Rhein-Main-Donau-Gold-Anleihe	ca. —
7% Reichswerke Goldanleihe	ca. —
5% Preussische Kali-Anleihe pro 100 kg	ca. —
5% Sächsische Roggen-Anleihe pro Jtr.	ca. —
5% Süddeutsche Festwertbank-Oblig.	ca. —
Dollarschatanweisungen des Deutschen Reichs	ca. 5 000 000
Geldanleihe d. Deutschen Reichs	ca. —
Ferner nennen wir noch die nicht mündelsichere	
5% wertbeständige Anleihe Freudenberg Carl, G. m. b. H., Lederfabrik Reinheim	ca. 1 000 000

Notierungen an der Mannheimer Produktenbörse vom 11. Oktober: 1 Zentner Weizen 9 Milliarden, Roggen nicht notiert, 1 Zentner Gerst 825 Millionen.

Verabschiedung der Kohlenpreise. Nachdem das Reichsministerium im Interesse der allgemeinen Wirtschaftslage und im Rahmen der gegen den Währungsverfall sonst geplanten Maßnahmen die Befreiung der Kohlensteuer beschlossen hatte, beauftragte sich die Organe der Kohlenwirtschaft am Freitag erneut mit der Kohlenpreisfrage, um die in diesem Rabinetsbeschluss liegende Tendenz zu klären. Es wurde, wie aus Berlin gemeldet wird, beschlossen, die Kohlenpreise nicht nur im Betrage der Kohlensteuer zu kürzen, sondern darüber hinaus eine Ermäßigung der Nettokohlenpreise um 10—15 Prozent vorzunehmen. Die jetzt geltenden Verkaufspreise der Gruben in Goldmark werden durch diesen Beschluß in Verbindung mit dem Fortfall der Kohlensteuer mit Wirkung vom 15. Oktober für die wichtigsten Bezirke um etwa 80 bis 35 Prozent herabgesetzt.

Staatsanzeiger

Bezirkskommando V
(5. Division)
Abt. I. c. R. 4135.

Verfügung.

- Für die Dauer des Ausnahmezustandes wird bestimmt:
1. Jede Neuerscheinung von Zeitungen unterliegt meiner Genehmigung. Diese ist mit genauen Angaben über Ziele und Zwecke sowie Art und Form des Erscheinens bei mir zu beantragen.
 2. Die Herstellung und der Vertrieb von Flugblättern politischen Inhalts sowie Placatanschlägen solchen Inhalts sind verboten.
 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. September 1923 bestraft.

Stuttgart, den 5. Oktober 1923.

Der Militärbefehlshaber:
gez. Reinhardt, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Die Beiträge für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung.

Mit Rücksicht auf die durch die Geldentwertung verursachte außerordentliche Aufwandssteigerung der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird eine dritte Nachtrags-

Badisches Landestheater.

Samstag, 13. Okt. 7 u. n. 9^{1/2} Uhr. Sp. I 3.50 M.
Th.-Gem. B.V.B. Nr. 4801—5200.

Zum ersten Male: **Der Marquis von Keith.**

Schauspiel in 5 Aufzügen von Frank Wedekind.

Sonntag, den 10. Oktober.

Landestheater. 6^{1/2} u. 9 Uhr. Sp. I 6.00 M.
Th.-Gem. B.V.B. Nr. 1901-2100, 2861-2900.

Neu einstudiert: **Tosca. Die vier Hosen.**

Oper von Puccini.

Kurt Neufeldt, Waldstr. 39

Lieder- und Duettabend

Tilli Redlich — Hedy Enderle

Begleitung: Marg. Vogt-Schweikert, Theod. Köhmer

Brahms, Plüdemann, Wittenberger (Duette), Strauß, Schweikert, Reger (Duette)

Karten zu 1.50, 1.— und 0.50 Index-Mark bei

Kurt Neufeldt, Waldstr. 39

Dienstag, 16. Okt., 8 Uhr, Eintracht

Lieder- und Duettabend

Tilli Redlich — Hedy Enderle

Begleitung: Marg. Vogt-Schweikert, Theod. Köhmer

Brahms, Plüdemann, Wittenberger (Duette), Strauß, Schweikert, Reger (Duette)

Karten zu 1.50, 1.— und 0.50 Index-Mark bei

Kurt Neufeldt, Waldstr. 39

Die Festsetzung der Ortslöhne nach der Reichs-

versicherungsordnung betr.

Mit Entschliebung des Bad. Oberversicherungsamts Karlsruhe vom 4. Oktober 1923 Nr. 1170 wird das gemäß §§ 149 ff. R.V.O. für den Bezirk des Versicherungsamts Karlsruhe mit Wirkung vom 24. September 1923 festgesetzte arbeitsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagelöhner (Ortslohn) mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 wie folgt neu bestimmt:

I. In der Stadt Karlsruhe:

a) für Männer: Millionen

über 21 Jahre 146

von 16—21 Jahren 130

unter 16 Jahren 89

b) für Frauen:

über 21 Jahre 105

von 16—21 Jahren 89

unter 16 Jahren 69

umlage in Höhe des dreifachen Betrags der zweiten Nachtragsumlage erhoben.

Demgemäß ist vom Vorstand der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der nachzutrichtende Betrag auf 900 000 M.

Reinhunderttausend Mark

von je 100 M. Arbeitswert (des Jahres 1921) festgesetzt worden. Die Umlage ist in drei Monatsraten erstmals auf 30. Oktober 1923 mit je dem 10fachen Betrag der zweiten Nachtragsumlage zahlbar. Bei verspäteter Zahlung tritt ein Verzugsaufschlag von 30 u. S. für den Monat ein. Der Genossenschaftsvorstand behält sich das Recht vor, bei weiterer Geldentwertung die auf 30. November und 30. Dezember 1923 fälligen Beträge durch einen Entwertungsanschlag zu erhöhen. Durch Bezahlung des gesamten Betrags bis 30. Oktober 1923 wird der Pflichtige auch von den fünfjährigen Entwertungsanschlüssen befreit.

Gemäß § 57 der Verordnung vom 31. Dezember 1912, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbeitragsbefreiung und der Unfallversicherung betr. (G. B. Bl. S. 479) bringen wir dies zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1923.

Badisches Landesversicherungsamt.

K r e m s.

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter werden auf Grund der §§ 151, 149 R.V.O. auf Anordnung des Badischen Arbeitsministeriums vom 1. Oktober 1923 unter Berücksichtigung der am 1. Januar 1913 gültig gewesenen Beträge veranschlagt mit dem Durchschnitt der Reichsindexzahl des Vormonats neu festgesetzt wie folgt:

Arbeitsgebiete	Jahresarbeitsverdienst für männliche Personen im Alter				weibliche Personen im Alter			
	unter 14 Jahr.	von 14—16 Jahr.	von 16—21 Jahr.	über 21 Jahre	unter 14 Jahr.	von 14—16 Jahr.	von 16—21 Jahr.	über 21 Jahre
in Millionen Mark								
1. Breisgau	1842	4422	7371	8476	1842	3685	5528	6265
2. Emmendingen	1842	4422	7371	8476	1842	3685	5528	6265
3. Ortenau	1842	4422	7371	8476	1842	3685	5528	6265
4. Freiburg	1842	4422	7371	8476	1842	3685	5528	6265
I. Stadt								
a) f. landw. Arb.	1842	5159	11056	11056	1842	3685	7371	7371
b) f. forstw. Arb.	—	—	12630	12630	—	—	7749	7749
II. Land								
I. für d. Gemeinden								
Au, Buchheim, Ebringen, Gundelfing., Hochdorf, Hügels., Kircharten, Lehen, Mengen, Metzhaus, Müllingen, Neuenhaus, Dyingen, St. Georg, Schallstadt, Scherzing, Sölden, Ziegen, Untert., Walterhof, Wiltst., Wittman, Wolfenweiler	1842	4054	6633	8108	1842	3685	5896	6265
II. für die übrigen Gemeinden								
5. Rehl	1842	5528	8108	9213	1842	4054	6265	7371
6. Lahr	1842	5159	7739	8845	1842	4054	5896	6633
7. Lörrach	1842	3265	9213	11056	1842	4791	6265	7371
8. Müllheim	1842	4054	7739	9213	1842	3685	5528	6633
9. Neustadt	1842	4791	7739	8845	1842	3685	5896	6633
10. Oberkirch	1842	5159	6633	8108	1842	4054	5528	6265
11. Offenburg	1842	5159	6633	8108	1842	3685	5528	6265
12. Schönau								
a) f. landw. Arb.	1842	5528	8108	8845	1842	4054	5896	6633
b) f. forstw. Arb.	—	—	9213	9582	—	—	—	—
13. Schopfheim	1842	5528	8476	9582	1842	4791	6633	7371
14. Staufen	1842	4791	7739	9213	1842	4054	6633	7371
15. Waldbrunn	1842	4054	6633	8108	1842	3685	5528	6265
16. Wolfach	1842	5528	8476	9582	1842	4054	5896	6633

Unsere Festsetzung vom 25. IX. 23 wird hiermit aufgehoben.

Freiburg, den 8. Oktober 1923.

Badisches Oberversicherungsamt.

Die Ortslöhne in dem Bezirke des Oberversicherungsamts Mannheim werden gemäß §§ 149 ff. R.V.O. mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 für den Monat Oktober wie folgt festgesetzt, wobei zufolge höherer Anordnung die am 1. Januar 1923 maßgebend gewesenen Sätze und die neueste Reichsindexzahl für Lebenshaltungskosten als Grundlätze angenommen worden sind:

Bezirk des Versicherungsamts oder der Gemeinde	Ortslohn gewöhnlicher Tagelöhner im Alter von							
	über 21 Jahre		16 bis 21 Jahre		14—16 Jahr.		unter 14 Jahr.	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
in Millionen Mark								
1. Adelsheim	101	72	80	60	60	48	—	—
2. Bockberg	96	72	80	60	56	44	—	—
3. Buchen	101	72	92	60	60	40	—	—
4. Eberbach	113	68	92	56	56	40	28	28
5. Eppingen	105	68	88	60	60	44	28	24
6. Heilbrunn	125	88	101	76	64	52	40	32
7. Mannheim:								
a) Mannh.-Stadt	153	96	121	84	80	68	—	—
m. Boron	129	88	121	76	68	52	—	—
b) übr. Gem.	101	72	80	56	64	40	20	20
8. Mosbach	101	72	80	56	64	40	20	20
9. Schöppingen	141	101	121	80	72	52	24	24
10. Sinsheim	96	68	72	56	48	40	28	24
11. Tauberbischofsh.	109	84	96	72	60	48	—	—
12. Weinsheim	121	80	101	72	60	48	—	—
13. Wertheim	96	72	88	64	60	48	32	32
14. Wiesloch:								
a) Wiesloch-Stadt	141	92	113	72	72	52	40	40
u. Ballbrunn	109	80	88	64	60	44	32	32
b) übr. Gem.	109	80	88	64	60	44	32	32

Bis auf Weiteres erfolgt die Festsetzung monatlich mit Wirkung vom 1. Montag im Monat auf Grund der am 1. I. 1914 gültig gewesenen Ortslöhne der ersten in jedem Monat vom Statistischen Reichsamte veröffentlichten Reichsindexzahl der Lebenshaltungskosten.

Mannheim, den 4. Oktober 1923.

Bad. Oberversicherungsamt.

Die Ersatzeleistungen der Gemeinden und Grundeigentümer für die Arbeiten der Vermessungsämter betr.

Auf Grund der Verordnung des Arbeitsministeriums vom 12. Juli 1922, die Ersatzeleistungen der Gemeinden und Grundeigentümer für die Arbeiten der Vermessungsämter betr. (G. B. Bl. S. 486) werden die Gebührensätze für die ersatzpflichtigen Arbeiten der Vermessungsämter mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. wie folgt festgesetzt:

Zu § 1 Ersatzeleistungen der Gemeinden:

Für jede Stunde Zeitaufwand bei Zimmerarbeiten am Diensttag 84 Millionen Mark, im übrigen 114 Millionen Mark.

Zu § 2 Ersatzeleistungen der Grundeigentümer:

Für jede Stunde Zeitaufwand bei Zimmerarbeiten am Diensttag 104 Millionen Mark, im übrigen 114 Millionen Mark.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1923.

Badische Wasser- und Straßenbaudirektion.
Dr. Paul Müller.

Personeller Teil

Ernennungen, Versetzungen, Zurücksetzungen usw. der planmäßigen Beamten.

Aus dem Bereich des Justizministeriums.

Ernannt:

Amtsrichter Dr. Johann Rieber in Karlsruhe zum Oberamtsrichter in Neustadt unter Zurücknahme seiner Versetzung nach Wolfach.

Zurückgenommen auf Ansuchen:

die Ernennung des Oberamtsrichters August Straub in Wolfach zum Landgerichtsrat in Karlsruhe.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Oberamtsrichter Ewald Krimmer in Konstanz; Gerichtsbollhauer Lorenz Evers in Lahr.

Entlassen auf Ansuchen:

Landgerichtsrat Dr. Ewald Führer in Karlsruhe.

II. In den übrigen Gemeinden des Amtsbezirks Karlsruhe:

a) für Männer: Millionen

über 21 Jahre 122

von 16—21 Jahren 105

unter 16 Jahren 61

b) für Frauen:

über 21 Jahre 81

von 16—21 Jahren 73

unter 16 Jahren 57

Karlsruhe, den 9. Oktober 1923.

Bad. Bezirksamt - Versicherungsamt.

Ermäßigungen beim Steuerabzug und Änderung der Wertansätze für die Sachbezüge.

Die Verhältniszahl für Ermäßigungen beim Steuerabzug beträgt vom 1. Oktober an zweihundertfünfzig für Sachbezüge vom 16. Oktober an fünf (s. Bekanntmachung vom 4. ds. Mts.).

Karlsruhe, den 12. Oktober 1923.

Die Finanzämter Stadt und Land.

Pensionen.

Die Ruhestandsbeamten und Beamtenhinterbliebenen erhalten für die Zeit vom 9.—16. Oktober eine weitere Nachzahlung. Auszahlung an die auf die Landes-

hauptkasse angewiesenen, hier wohnhaften Empfänger geschieht bar am Dienstag, den 16. Oktober, vormittags 9—12 Uhr und nachmittags 3—5 Uhr.

Gegen Ende der Woche erfolgt voraussichtlich eine weitere Zahlung; Auskunft erteilt die Landeshaupt-

kasse bei der Auszahlung am 16.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1923.

Landeshauptkasse.

Unsere nur erschlaffigen, allgemein eingeführten und nachweislich tausendfach freier glänzend begutachteten

Bettstellen

aus Metall für Erwachsene und Kinder, Stahlmatrassen, Polster, Decken, Federbetten liefern wir frachtfrei direkt an Private zu günstigen Preisen und Beding.

Katalog 78 R frei. Eisenblechfabrik Zuhl (Zühl).

Maschinenfabrik Grikner A.-G. Durlach.

Ramens eines Konfektionsbros bieten wir hierdurch den Stammaktionären unserer Gesellschaft ein Bezugs-

recht auf junge ab 1. Januar 1924 dividendenberechtigte Stammaktien unserer Gesellschaft unter nach-

stehenden Bedingungen an:

1. Die Anmeldung findet innerhalb einer Ausschluss-

frist vom 15.—30. Oktober ds. Jrs. in Karlsruhe bei dem Bankhaus

Zeit & Gomburger und der Rhein-

ischen Creditbank, Filiale Karlsruhe, in Frankfurt a. M. bei der Deutschen Bank, Filiale Frankfurt a. M. und dem Bankhaus

M. Hohenemser in Berlin bei der Direction der Disconto-Gesellschaft während der üblichen

Geschäftsstunden statt.

2. Der Rest von je M. 1000.— alte Stammaktien berechtigt zum Bezug einer neuen Aktie von M. 1000.—

3. Bei der Anmeldung sind die alten Aktien ohne Dividendenbescheinigung mit einem doppelt ausgefertigten

Kunnenverzeichnisses einzureichen.

4. Der Bezugspreis ist auf den Gegenwert von je 10 Goldmark zuzüglich Wörtenumlaufstempel und Bezugs-

rechtssteuer-Kaufschale festgesetzt.

Der Goldmarkgegenwert wird berechnet auf Grund des Dollarmittelfurses (1 Dollar = 4.20 Goldmark) an der Berliner Börse am 29. Oktober 1923. Die

Zahlung hat am 30. Oktober 1923 bei den genannten

Bezugsstellen zu erfolgen.

Über die geleisteten Zahlungen werden bis zum

Erscheinen der Stücke Kaufquittungen ausgestellt.

Durlach, den 12. Oktober 1923.

Maschinenfabrik Grikner Aktiengesellschaft.

Rudstuhl Braun.

Fundstellen.

Das Verzeichnis über die im 2. und 3. Vierteljahr 1923 in hies. Gebäuden

usw. aufgefundenen Gegenstände liegt in der Stadtkanzlei, Abt. III, Röhrlingerstraße Nr. 96,

II. Etod, Zimmer Nr. 189 zur Einsicht auf. Die Emp-

Nationalkassen beide

erbet, kauft Bigler, Berlin, Potsdamerstraße 38. 8664</